



---

### Mandanten-Information für Vereine

---

Im September 2021

#### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesfinanzministerium hat den **Anwendungserlass zur Abgabenordnung** mit sofortiger Wirkung geändert. Zahlreiche Änderungen betreffen Vereine unmittelbar. Wir stellen sie Ihnen in dieser und den nächsten Ausgaben vor. Diesmal beleuchten wir die Pflicht zur **zeitnahen Mittelverwendung** und die Möglichkeit des **planmäßigen Zusammenwirkens** mit einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft. Der **Steuertipp** befasst sich mit einer **Vertrauensschutzregelung** zur **Mittelweitergabe**.

#### Klarstellung

---

#### Ausnahmeregelung zur zeitnahen Mittelverwendung konkretisiert

Der Gesetzgeber verlangt von gemeinnützigen Vereinen, dass sie ihre Mittel zeitnah verwenden. Zufließende Mittel müssen grundsätzlich spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für kleinere Vereine wurde eine Ausnahme geschaffen: Die Regeln zur zeitnahen Mittelverwendung gelten nicht für Vereine mit jährlichen **Einnahmen von maximal 45.000 €**.

Hierunter fallen alle Vermögensmehrungen, die dem Verein zufließen, also alle Einnahmen des ideellen Bereichs, die Bruttoeinnahmen der Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebs und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Hierbei können **schwankende Einnahmen**

problematisch sein. Dazu hat das Bundesfinanzministerium klargestellt: Bleiben die Einnahmen in einem Veranlagungszeitraum unter der Grenze von 45.000 €, ist für alle vorhandenen Mittel die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgesetzt. Bei Überschreiten dieser Grenze unterliegen die in den Jahren des Unterschreitens angesammelten und die übrigen zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mittel nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

**Hinweis:** Diese Ausnahmeregelung bedeutet nicht, dass Ihr Verein zum „Sparverein“ werden darf. Sie müssen selbstverständlich weiter Ihre Zwecke erfüllen. Damit ist auch verbunden, dass Sie Geld ausgeben. Wichtig ist eine saubere Dokumentation. Sie müssen nachweisen können, in welchem Jahr Ihnen in welcher Höhe Einnahmen zugeflossen sind. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

#### In dieser Ausgabe

- Klarstellung:** Ausnahmeregelung zur zeitnahen Mittelverwendung konkretisiert ..... 1
- Kooperationen:** Wann und wie können Vereine planmäßig zusammenwirken? ..... 2
- Musikverein:** Sind Mitgliedsbeiträge bei Förderung kultureller Betätigungen abziehbar? ..... 2
- Regelbesteuerung:** Drei-Gänge-Menü als Theaterleistung? ..... 2
- Billigkeitsregelung:** Leistungen zur Pandemiebekämpfung können umsatzsteuerfrei sein ..... 3
- Stiftung:** Wie steht es um die Sozialversicherung bei Zahlungen an den Vorstand? ..... 3
- Unfallversicherung:** Wenn sich ein Vorstandsmitglied bei der Sportheimrenovierung verletzt ..... 4
- Steuertipp:** Achten Sie bei der Mittelweitergabe auf die Dokumentation! ..... 4

## Kooperationen

### **Wann und wie können Vereine planmäßig zusammenwirken?**

Das planmäßige - arbeitsteilige - Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft ist ein Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung. Verfolgen mehrere Körperschaften oder Vereine, die alle die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken einen gemeinnützigen Zweck, ist damit auch das **Kriterium der Unmittelbarkeit** für alle Beteiligten erfüllt.

**Hinweis:** Planmäßiges Zusammenwirken bedeutet das gemeinsame, inhaltlich aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken von zwei oder mehreren steuerbegünstigten Organisationen, um einen ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwirklichen. Dazu können auch Dienstleistungen oder Nutzungsüberlassungen gehören. Ein Leistungsaustausch ist nicht erforderlich.

Dieses Zusammenwirken kann auch in der Weise erfolgen, dass mehrere Beteiligte unterschiedliche Leistungselemente an einen selbst nicht steuerbegünstigten Dritten erbringen, wenn diese Leistungselemente durch ihr Zusammenwirken in die Förderung eines gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecks münden. In der **Satzung** ist sowohl das Zusammenwirken zur Verwirklichung des eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecks als Art der Zweckverwirklichung als auch die Körperschaften, mit denen kooperiert wird, sowie die Art und Weise der Kooperation festzuhalten.

**Hinweis:** Lassen Sie sich die Steuerbegünstigung der anderen Beteiligten unbedingt nachweisen!

## Musikverein

### **Sind Mitgliedsbeiträge bei Förderung kultureller Betätigungen abziehbar?**

Die beiden finanziellen Standbeine eines Vereins sind Mitgliedsbeiträge und Spenden. Während steuerbegünstigte Vereine für Spenden eine Zuwendungsbestätigung („Spendenquittung“) ausstellen können, ist dies bei Mitgliedsbeiträgen eine Frage des verfolgten Zwecks. Wenn es sich hierbei etwa um die Förderung „kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen“, handelt, kann der Verein für Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen erteilen. Ob dies uneingeschränkt auch gilt, wenn der Verein unter anderem **Künstler ausbildet**, hat das Finanzgericht Köln (FG) geklärt.

Der Kläger ist ein Verein, der neben „Kunst und Kultur“ auch die „musikalische Bildung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen“ fördert und ein sinfonisches Blasorchester unterhält. Das Finanzamt hatte dem Verein untersagt, Spendenbescheinigungen über gezahlte Mitgliedsbeiträge auszustellen.

**Hinweis:** Kann ein Mitgliedsbeitrag als Zuwendung bestätigt werden, kann das Mitglied diese im Rahmen seiner Steuererklärung als Sonderausgabe geltend machen.

Das FG hatte mehr Verständnis für den Verein. Die gesetzlichen Regelungen seien vor einigen Jahren überarbeitet worden. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers sei es gewesen, die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen zu verbessern.

Im Streitfall war laut FG auch zu berücksichtigen, dass die Betätigung des Vereins nicht nur in der Förderung von Kunst und Kultur, sondern auch in der **Förderung der Bildung** bestehe. Denn er fördere die musikalische Bildung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in praktischer und theoretischer Hinsicht. Insofern unterscheide sich der Verein von einem „klassischen“ Laienorchester, in dem sich die Aktivität regelmäßig im eigentlichen Orchesterbetrieb erschöpfe und damit in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder diene.

**Hinweis:** Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Jetzt wird der Bundesfinanzhof das letzte Wort haben.

## Regelbesteuerung

### **Drei-Gänge-Menü als Theaterleistung?**

Vereine, die Theateraufführungen organisieren, sind nicht nur künstlerisch kreativ, sondern auch, wenn es um die Akquise von Publikum geht. Werden künstlerische und kulinarische Elemente kombiniert, sollten vorher die **umsatzsteuerlichen Folgen** geprüft werden, wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) veranschaulicht.

Die Klägerin ist eine gemeinnützige GmbH, die Kunst und Kultur fördert und ein Volkstheater betreibt. Bei den in einem volkstümlichen Ambiente aufgeführten Stücken wurde auch gegessen und getrunken. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte war bei einer der Veranstaltungen die Berechtigung zum Verzehr eines Drei-Gänge-Menüs verbunden. Bei dieser Aufführung erhielten die Gäste und die Schauspieler ein Essen, das in die einzelnen Szenen integriert war. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit über die umsatzsteuerliche Wertung. Anders als das Finanzgericht ist der BFH nicht von **steuerfreien Leistungen** eines Theaters aus-

gegangen. Er hat auch die Voraussetzungen einer Steuersatzermäßigung als nicht erfüllt angesehen. Mit den Veranstaltungen habe die Klägerin keine Umsätze als Theater, sondern einheitliche, insgesamt dem Regelsteuersatz unterfallende sonstige Leistungen erbracht.

**Hinweis:** Bei einem Umsatz, der mehrere Einzelleistungen umfasst, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu bestimmen, ob getrennte Umsätze vorliegen oder ein einheitlicher Umsatz. Eine einheitliche Leistung liegt vor, wenn ein Teil die Hauptleistung, ein anderer Teil eine Nebenleistung darstellt oder wenn die Leistungsbestandteile so eng miteinander verbunden sind, dass deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

Die einheitliche Leistung sei im Streitfall keine steuerfreie Theaterleistung. Nur Leistungen, die für den Betrieb eines **Theaters typisch** seien, zählten dazu, nicht jedoch Bewirtschaftungsleistungen. Bei mehreren Leistungsbestandteilen setzt die Steuerbefreiung laut BFH voraus, dass die begünstigte Vorführung der Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung ist und den eigentlichen Zweck der Veranstaltung ausmacht. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Die Veranstaltungen seien vergleichbar mit einem „Krimi-Dinner“ oder einer „Dinner-Show“, die ebenfalls dem Regelsteuersatz unterlägen.

**Hinweis:** Teilen Sie uns Ihre Ideen im Vorfeld mit, damit wir prüfen können, welche steuerlichen Folgen damit verbunden sind.

#### Billigkeitsregelung

### **Leistungen zur Pandemiebekämpfung können umsatzsteuerfrei sein**

Für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 hat das Bundesfinanzministerium folgende Billigkeitsregelung getroffen: Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, können als eng mit der **Sozialfürsorge** und der **sozialen Sicherheit** verbunden angesehen und daher als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

Als steuerfreie Leistung in diesem Sinne gilt auch die entgeltliche Gestellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder die Erbringung von anderen Leistungen an Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts. Voraussetzung ist jedoch, dass die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

erbringt. Für die aus Billigkeitsgründen mögliche Steuerbefreiung der an diese Körperschaften erbrachten Leistungen ist es unbeachtlich, ob die Leistungen der Körperschaften zur Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie steuerbar oder nichtsteuerbar sind.

#### Stiftung

### **Wie steht es um die Sozialversicherung bei Zahlungen an den Vorstand?**

Vorstände dürfen Geld verdienen, wenn die Satzung es erlaubt. Ob damit eine Sozialversicherungspflicht einhergeht, hängt von den Aufgaben des Vorstands ab. Das Bundessozialgericht (BSG) hat darüber entschieden, ob ein Vorstandsmitglied einer rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung **abhängig beschäftigt** ist. Das Urteil ist durchaus auf Vereinsvorstände übertragbar.

Laut Satzung der Stiftung übten die Vorstandsmitglieder ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie hatten insoweit in angemessenem Rahmen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen einschließlich einer „Vergütung“ ihres Zeitaufwands. Die konkrete Höhe der finanziellen Zuwendungen ergab sich aus der jeweils gültigen Geschäftsordnung sowie ergänzenden Vorstandsbeschlüssen. Eines der Vorstandsmitglieder erhielt 60.000 €. Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens kam die Rentenversicherung zu dem Ergebnis, dass hier ein sozialversicherungspflichtiges **Beschäftigungsverhältnis** vorliege.

Das BSG ist dieser Sichtweise gefolgt. Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers, was eine persönliche Abhängigkeit voraussetzt.

**Hinweis:** Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen, und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Im Urteilsfall war das Vorstandsmitglied nicht nur an der Willensbildung des Vorstands beteiligt, sondern insbesondere auch operativ tätig. Es war aufgrund der umfassenden Stellung des Vorstands nicht nur Teil des „Willensorgans“, sondern auch des „Verwaltungsorgans“.

Die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds umfasste die **Geschäftsführung**, das heißt das gesamte Tätigwerden zur Förderung des Stiftungszwecks sowohl in rechtsgeschäftlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht. Dazu zählten unter anderem die Bearbeitung und Begleitung der Projektförderung sowie die Anlage und kaufmännische Verwaltung des Stiftungskapitals.

**Hinweis:** Bei Zahlungen an den Vorstand empfiehlt es sich, immer auch die Frage der Sozialversicherungsspflicht zu prüfen.

## Unfallversicherung

### Wenn sich ein Vorstandsmitglied bei der Sportheimrenovierung verletzt

Viele Vereine nutzen städtische Gelände, um dort ihren Aktivitäten nachzugehen. Dazu wird ein Pachtvertrag geschlossen, der den Verein verpflichten kann, bestimmte **Instandhaltungsaufgaben** zu übernehmen. Wenn sich bei solchen Arbeiten ein Vereinsmitglied verletzt, stellt sich die Frage nach dem Versicherungsschutz. Eine für Vereine hilfreiche Entscheidung hat das Landessozialgericht Bayern (LSG) getroffen.

Ein Sportverein hatte ein Gelände von der Stadt gepachtet und sich vertraglich verpflichtet, die Sporteinrichtungen in Absprache mit der Stadt in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Um die Folgen eines Wasserrohrbruchs in einer Duschkabine zu beseitigen, war ein Vorstandsmitglied des Vereins beauftragt worden, Baumaterial zu besorgen. Auf dem Weg zum Baumarkt kam es zu einem Unfall. Die Berufsgenossenschaft weigerte sich, diesen Unfall als **Arbeitsunfall** anzuerkennen. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung seien nicht zu erbringen. Für die Renovierung des Sportheims sei kein offizieller Auftrag durch die Gemeinde erteilt worden. Die bloße mündliche Beauftragung durch den Altbürgermeister reiche nicht aus.

Das LSG hat anders entschieden. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe nicht nur für Personen, die unmittelbar für Gemeinden ehrenamtlich tätig seien, sondern auch für Personen, die für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig seien. Für das Bestehen des Versicherungsschutzes sei entscheidend, ob die Gebietskörperschaft zur Durchführung eines konkreten Vorhabens einen Auftrag erteile oder ihre Zustimmung erkläre. Die Zustimmung könne vor dessen Durchführung als Einwilligung oder nachträglich als Genehmigung erklärt werden. Bei der Beseitigung des Wasser-

schadens habe es sich nicht um eine Schönheitsreparatur gehandelt, zu der der Verein nach dem Pachtvertrag ohnehin verpflichtet gewesen sei, und der Auftrag zur Reparatur sei durch den damaligen Bürgermeister erteilt worden. Daher bestand der Versicherungsschutz.

**Hinweis:** Die Frage des Versicherungsschutzes hängt von vielen Kleinigkeiten ab. Sie sollten im Vorfeld prüfen (lassen), ob Ihre Helfer ausreichend geschützt sind.

## Steuertipp

### Achten Sie bei der Mittelweitergabe auf die Dokumentation!

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Dieser Spruch gilt auch im Gemeinnützigkeitsrecht. Wenn Sie Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder die öffentliche Hand weitergeben, müssen Sie sich vergewissern, dass der Bereich der Steuerbegünstigung nicht verlassen wird. Ihr Vertrauen wird nach dem Gesetz nur dann als schutzwürdig angesehen, wenn Sie sich zum Zeitpunkt der Mittelweitergabe die **Steuerbegünstigung des Empfängers** nachweisen lassen. Diesen Nachweis können Sie führen, indem Sie sich eine (elektronische) Ausfertigung

- der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder
- des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,

vorlegen lassen. Wenn dem Empfänger noch kein Freistellungsbescheid erteilt wurde oder noch keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vorliegt, müssen Sie sich den Feststellungsbescheid über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, vorlegen lassen.

**Hinweis:** Diese Regelung ist auch auf die Übertragung von Mitteln auf Grundlage der Vermögensbindungsklausel anwendbar.

Bei der Mittelweitergabe an eine **juristische Person des öffentlichen Rechts** dürfen Sie darauf vertrauen, dass diese die zugewendeten Mittel entsprechend ihrer Bestimmung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Mit freundlichen Grüßen

**KJF GmbH WPG/ StBG**  
**Bergstraße 6, 08523 Plauen**  
[www.kjf.gmbh](http://www.kjf.gmbh)